

§ 1103 ZPO
Zivilprozessordnung

Bundesrecht

**Abschnitt 6 – Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen
nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 -> Titel 1 – Erkenntnisverfahren**

Titel: Zivilprozessordnung

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: ZPO

Gliederungs-Nr.: 310-4

Normtyp: Gesetz

§ 1103 ZPO – Säumnis

¹Äußert sich eine Partei binnen der für sie geltenden Frist nicht oder erscheint sie nicht zur mündlichen Verhandlung, kann das Gericht eine Entscheidung nach Lage der Akten erlassen. ² § 251a ist nicht anzuwenden.